

ZH_OBERGERICHT RT220065 vom 24. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220065

FR: ZH_OBERGERICHT RT220065 du 24 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220065 del 24 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil und Verfügung vom 16. März 2022 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 23. Februar 2022) gestützt auf 19 Entscheide des Bundesstrafgerichts datierend vom 9. Februar 2021 (BB.2021.17-18), 18. März 2021 (BB.2021.52, 55-58),

E. 5

Eventualiter ist die Gläubigerin Bundesstrafgericht zu verpflichten, dem Rekurrenten eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 6

a) Der Gesuchsgegner rügt ferner, die Vorinstanz habe in Erwägung 3.1 des angefochtenen Entscheids vorsätzlich nicht zur Kenntnis genommen, dass er mehrmals beim Bundesstrafgericht schriftlich den Erlass respektive die Stundung der Forderung beantragt habe und dieses darüber noch nicht rechtskräftig entschieden habe. Entsprechende Dokumente und Belege habe er der Vorinstanz offeriert. Zu den vorinstanzlichen Erwägungen 3.2 und 3.3 führt er aus, die Vorinstanz habe ignoriert, dass er das Bundesstrafgericht bereits mehrmals schriftlich aufgefordert habe, die fälligen Forderungen zulasten seines blockierten Guthabens bei der B._____ und C._____ zu begleichen. Ebenso habe die Vorinstanz ignoriert, dass sämtliche Gerichtsgebühren der diversen Nebenverfahren bei einem ihn betreffenden Freispruch annulliert würden. Dementsprechend sei entgegen den Ausführungen der Vorinstanz das rechtskräftige Urteil in der Hauptsache SK.2019.12 abzuwarten. Die Vorinstanz habe auch ignoriert, dass gemäss dem nicht rechtskräftigem Urteilsdispositiv vom 23. April 2021 in der Hauptsache SK.2019.12 seine sämtlichen vom Bundesstrafgericht vorsorglich blockierten Ersparnisse bei der C._____ und B._____ zur Bezahlung sämtlicher ausstehender Gerichtskosten inklusive der vorliegend im Streit liegenden Forderung eingezogen würden. Es könne nicht sein, dass sich das Bundesstrafgericht die Forderungen zweimal bezahlen lasse. Das Urteilsdispositiv in der Hauptsache SK.2019.12 habe er der Vorinstanz zugestellt. Zudem sei es öffentlich in der Sammlung des BStG zugänglich. Weitere Belege und Beweise habe er der Vorinstanz offeriert (Urk. 11 S. 4). Der Gesuchsgegner führte in seiner vorinstanzlichen Eingabe vom 14. März 2022 aus, er habe bereits am 10. Dezember 2021 und erneut am 25. Februar 2022 beim Präsidenten des Bundesstrafgerichts mit ausführlicher Begründung die einstweilige Suspendierung der Betreibungsverfahren Nr. 1, 2 und 3 vom 17. respektive 23. Februar 2022 durch das Betreibungsamt Küsnacht für deren nicht

- 9 - rechtskräftigen Forderungen im Umfang von Fr. 3'000.–, Fr. 800.– und Fr. 25'800.– nebst Zinsen und Kosten beantragt (Urk. 6 S. 1 oben). Für einen Teil der Forderungen habe

er dem Bundesstrafgericht bereits mehrmals den schriftlichen Auftrag erteilt, die Forderungen mit seinem durch die Gläubigerin blockierten Guthaben bei der B._____ in Bern zu verrechnen. Der Rest der Forderungen basiert nicht auf einem rechtskräftigen Urteil. Sodann machte er geltend, er habe anfangs Dezember 2021 beim Bundesstrafgericht mit aufschiebender Wirkung den Antrag gestellt, intern für die Ausstellung des begründeten Urteils vom 23. April 2021 im Verfahren SK.2019.12 eine kurze Frist zu setzen und sämtliche gegen ihn ausgesprochenen Gerichtskosten und Ersatzforderungen zu annullieren, zu erlassen oder eventualiter zu stunden, bis er gegen das Urteil vom 23. April 2021 rekurrieren könne. Ein entsprechendes Berufungs- respektive Endurteil stehe noch aus. Sämtliche ihm unter dem Strafprozess SK.2019.12 zugunsten der Bundesstrafgerichts auferlegten Kosten seien damit noch nicht rechtskräftig. Er habe das Bundesstrafgericht in den letzten zwölf Monaten mehrere Male schriftlich aufgefordert, die provisorische strafrechtliche Blockierung seines Kontos bei der C._____ und/oder über sein Erspartes bei der B._____ aufzuheben, so dass sämtliche fällig gestellten Forderungen umgehend mit seinem Ersparten verrechnet werden könnten. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen seien sämtliche diesbezüglichen Anträge abgelehnt worden. Somit seien sämtliche Betreibungen und Rechtsöffnungsbegehren als missbräuchlich und schikanös zu werten (Urk. 6 S. 2). Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid hierzu aus, der Gesuchsgegner bringe vor, das Bundesstrafgericht habe am 23. April 2021 in der Hauptsache SK.2019.12 das Urteilsdispositiv erlassen. Dort sei gemäss den Ausführungen des Gesuchsgegners angeordnet worden, dass sein vom Bundesstrafgericht blockiertes Erspartes zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet werden könne. Der begründete Entscheid stehe noch aus. Gegen dieses Urteil wolle er rekurrieren. Welchen Einwand der Gesuchsgegner damit auch immer erheben wolle – so die Vorinstanz –, sei nicht ersichtlich, da er seine Ausführungen durch kein einziges Dokument belegt habe. Sie seien ohnehin unbeachtlich. Zudem führe der Gesuchsgegner aus, er habe das Bundesstrafgericht schon mehrere Male

- 10 - aufgefordert, die strafrechtlich blockierten Konten mit den gestellten Forderungen zu verrechnen, was aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt worden sei. Auch diese Behauptung werde durch keine Unterlagen untermauert, weshalb sie nicht zu hören sei. Unter diesen Umständen erübrigten sich Ausführungen dazu, ob eine Verrechnung unter Berücksichtigung von Art. 125 Ziff. 3 OR überhaupt zulässig wäre. Damit zielten alle Einwendungen des Gesuchsgegners ins Leere (Urk. 12 S. 4 E. 3.3). b) Wie von der Vorinstanz zu Recht ausgeführt, geht aus der Eingabe des Gesuchsgegners vom 14. März 2022 nicht hervor, wie das von ihm erwähnte Verfahren SK.2019.12 mit dem vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren in Verbindung steht. Auch die Beschwerdeeingabe des Gesuchsgegners ist diesbezüglich nicht aufschlussreich. Der Gesuchsgegner hat vorinstanzlich sodann weder zum Verfahren SK.2019.12 noch zu den von ihm vorgebrachten Gesuchen um Erlass, Stundung oder Verrechnung der im Betreibungsverfahren Nr. ... geltend gemachten Forderung Urkunden eingereicht (vgl. Urk. 1-10/2). Entgegen seiner Vorbringen im Beschwerdeverfahren hat er dazu auch keine entsprechenden Belege und Beweise offeriert (vgl. Urk. 6). Auf die Vorbringen des Gesuchsgegners in der Beschwerdeschrift zum Verfahren SK.2019.12 und zur Verrechnung der vorliegend im Streit liegenden Forderung ist deshalb im Beschwerdeverfahren nicht weiter einzugehen.

E. 7

Der Gesuchsgegner rügt im Beschwerdeverfahren ferner, die Vorinstanz habe ignoriert, dass ein Teil der Forderung bereits von der D._____ AG gemäss beiliegender Urkunde bezahlt worden sei (Urk. 11 S. 4). Bei dem erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Zahlungsbeleg über Fr. 200.– (Urk. 13/1) handelt es sich jedoch um ein Beweismittel, welches aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann.

E. 8

a) Zu der vom Gesuchsgegner erstinstanzlich beantragten Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung führt dieser im Beschwerdeverfahren aus, die Vorinstanz habe seine aktuellen unterzeichneten Steuerklärungen samt Anlagen und Beilagen, welche Urkunden darstellten, ignoriert. Ausserdem habe er der Vorinstanz weitere sachdienliche Dokumente und Bestätigungen offeriert. Was die

- 11 - Vorinstanz mit Unterlagen, welche den Untergang der Forderung nachweisen könnten, gemeint habe, bleibe völlig im Dunkeln (Urk. 11 S. 4). Die Vorinstanz erwog dazu, Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung habe, wer nicht über die erforderlichen Mittel verfüge und dessen Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheine (unter Hinweis auf Art. 117 ZPO). Im Verfahren auf definitive Rechtsöffnung seien Einwendungen durch Urkunden zu belegen. Das einzige Beweismittel, dass der Gesuchsgegner einreiche, sei seine Steuererklärung 2021. Damit wolle er seine Mittellosigkeit belegen. Unterlagen, welche den Untergang der Forderung nachweisen könnten, fehlten gänzlich. Damit erweise sich sein Standpunkt als aussichtslos, was zur Abweisung des Begehrens um Bewilligung des Armenrechts führe (Urk. 12 S. 5 E. 5). b) Die Vorinstanz hat das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen, da sie im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO seinen Standpunkt als von vornherein aussichtslos betrachtete. Sie führte dazu korrekterweise aus, der Gesuchsgegner habe im Rechtsöffnungsverfahren keine Unterlagen eingereicht, welche den Untergang der Forderung der Gesuchstellerin nachweisen könnten (Urk. 12 S. 3 E. 2 und S. 5 E. 5). Da die Vorinstanz das Gesuch bereits aufgrund der Aussichtslosigkeit des Standpunktes des Gesuchsgegners abwies, musste sie nicht prüfen, ob er im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO mittellos ist.

E. 9

Schliesslich bringt der Gesuchsgegner in der Beschwerdeschrift vor, die Vorinstanz habe ignoriert, dass bei ihr seit dem 26. Februar 2022 betreffend die Forderung des Bundesstrafgerichts auch eine negative Feststellungsklage pending sei und er aus prozessökonomischen Überlegungen die Zusammenlegung der Verfahren beantragt habe (Urk. 11 S. 4). Entgegen diesen Vorbringen hat sich die Vorinstanz diesbezüglich unter Hinweis auf Art. 125 lit. c ZPO dahingehend geäussert, dass durch die Vereinigung keine Vereinfachung des Verfahrens erzielt werden könne, da das erstinstanzliche Rechtsöffnungsverfahren mit dem angefochtenen Entscheid vom 16. März 2022 erledigt werde, weshalb der Antrag um Vereinigung abzuweisen

- 12 - sei (Urk. 12 S. 6 E. 6). Die Vorinstanz hat sich somit mit dem Antrag des Gesuchsgegners inhaltlich auseinandergesetzt, weshalb eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Gesuchsgegners wiederum zu verneinen ist.

E. 10

Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids nicht auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, Beschwerdeantworten der Gesuchstellerin und des Beschwerdegegners einzuholen (Art. 322 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Der Gesuchsgegner stellt für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 11 S. 3 Antrag 1). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt – wie bereits erwähnt – neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Beschwerdeverfahren war jedoch wie vorstehend aufgezeigt von vornherein als aussichtslos anzusehen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist.

E. 12

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe sind der Gesuchstellerin und dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.